

RICHTLINIEN

zur Gewährung von Einmaligen und Laufenden Leistungen für junge Menschen in Vollzeitpflege

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 7.11.2006
Gültig ab 01.01.2007

Einmalige und laufende Beihilfen und Zuschüsse können bei besonderen Anlässen gewährt werden, sofern sie nicht zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gehören.

Anträge auf Beihilfen sowie Zuschüsse sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung bzw. Anschaffung bei der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft des Sozialen Dienstes zu stellen.

- | | |
|--|----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ferienbeihilfe | 200,00 € |
| Zahlung zum 01. Juli eines Jahres, ohne Antrag | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weihnachtsbeihilfe | 50,00 € |
| Zahlung zum 01. Dezember eines Jahres, ohne Antrag | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Taufbeihilfe | 100,00 € |
| Formloser Antrag mit Bescheinigung | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunion | 155,00 € |
| Formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konfirmation | 180,00 € |
| Formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klassenfahrten | tatsächliche Kosten |
| Formloser Antrag mit Bescheinigung der Schule (max. 1 x jährlich) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstausstattung bei Aufnahme eines Pflegekindes | |
| Formloser Antrag: Es können Beihilfen/Zuschüsse in Höhe der angemessenen Kosten unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation gewährt werden für folgenden Bedarf: | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Bekleidung ○ Einrichtung eines Kinder- oder Jugendzimmers ○ Umgestaltung von Wohnraum | |

- **Elternbeitrag Kindergarten** **tatsächliche Kosten**
Formloser Antrag mit Nachweis
- **Krankenhilfe**
Sofern kein Krankenversicherungsschutz besteht oder Eigenanteile, Zuzahlungen o. ä. verbleiben, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen; dies gilt auch für die Eigenbeteiligung für eine kieferorthopädische Behandlung
- **Lernmittel**
Der Eigenanteil zu den Lernmitteln ist in voller Höhe zu übernehmen, sofern kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist
- In **sonstigen besonders begründeten Einzelfällen** (z. B. Nachhilfeunterricht, Vereinsbeiträge, Fahrkosten zu Therapien o. ä.) entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leitung Jugendhilfe) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Richtlinien treten am 01.Januar 2007 in Kraft.